



GEMEINDE KIRCHDORF A. D. AMPER

Satzung über die Mittagsbetreuung der Gemeinde Kirchdorf a.d.Amper

Die Gemeinde Kirchdorf a.d.Amper erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Kirchdorf ist Trägerin der Mittagsbetreuung an der Grundschule Kirchdorf - nachfolgend "Mittagsbetreuung" genannt. Sie wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 22 GO betrieben.
- (2) Die gemeindliche Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern jeweils nach Unterrichtschluss.

§ 2

Aufnahme

- (1) Der Besuch der Mittagsbetreuung an der Schule ist freiwillig.
- (2) Aufgenommen werden Kinder der 1. bis 4. Klassen aus der Gemeinde Kirchdorf. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder wird von der Gemeinde Kirchdorf bestimmt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.
- (3) Da die Durchführung der Mittagsbetreuung an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von den Förderstellen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird.
- (4) Ein Anspruch auf Beförderung wird mit der Aufnahme nicht begründet.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils für ein Schuljahr.
- (2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Schule Kirchdorf.
- (3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

§4 Abmeldung

(1) Das Kind scheidet aus der Mittagsbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 7 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Gemeinde nach § 1 gehört.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich an Tagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. Während der Ferienzeit oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.

(2) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt innerhalb der jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegten Öffnungszeiten bis 16:00 Uhr.

§ 6 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die aufgrund einer Krankheit am Schulunterricht nicht teilnehmen, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 7 Ausschluss vom Besuch

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere

- wenn es innerhalb der letzten zwei Monate mehr als drei Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- wenn die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals.

§ 8 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Mittagsbetreuung an der Schule beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.

§ 9 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 16.09.2011 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.09.2008 außer Kraft.

Kirchdorf a.d.Amper, den 04. August 2011


Springer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über Satzung über die Mittagsbetreuung der Gemeinde Kirchdorf a.d.Amper wurde am 02.08.2011 beschlossen.

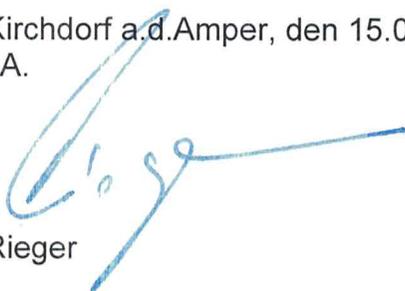
Die Satzung wurde aufgrund der gesetzlichen Vorschriften erlassen.

Die Satzung wurde in der Zeit vom 12.08.2011 bis 12.09.2011 in der Gemeindekanzlei Kirchdorf a.d.Amper zur allgemeinen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an alle Gemeindetafeln, angeheftet am 05.08.2011 Abnahme am 20.08.2010, hingewiesen.

Kirchdorf a.d.Amper, den 15.09.2011
i.A.

Rieger

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'R' followed by a long horizontal stroke.